



M E R K B L A T T

zu den Bewertungen der Zeugnisanerkennungsstelle

1. Gleichstellung mit dem Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer bayerischen Hauptschule / Gleichstellung mit dem Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer bayerischen Mittelschule

Nur möglich bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die aus dem Herkunftsland (in aller Regel Länder der ehemaligen Sowjetunion) mindestens 8 aufsteigende Schuljahre nachweisen können.

Eine Gleichwertigkeit mit dem nach 9 aufsteigenden Schuljahren erworbenen erfolgreichen Abschluss einer bayerischen Hauptschule / einer bayerischen Mittelschule liegt **nicht** vor.

2. Gleichwertigkeit mit dem Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer bayerischen Mittelschule / Gleichwertigkeit mit dem Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer bayerischen Hauptschule

Es sind mindestens 9 aufsteigende Schuljahre erfolgreich absolviert worden.

3. Nachweis eines mittleren Schulabschlusses

Es sind mindestens 10 aufsteigende Schuljahre erfolgreich absolviert worden. Es liegt die Gleichwertigkeit mit dem erfolgreichen Abschluss einer Realschule vor („Mittlere Reife“).

4. Nachweis der Qualifikation für die Feststellungsprüfung (den Besuch des Studienkollegs)

Das Reifezeugnis aus dem Herkunftsland ist unserem Abiturzeugnis **nicht** gleichwertig. Um ein Studium beginnen zu können, ist zuvor das Bestehen einer Feststellungsprüfung am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München erforderlich. Falls ein Studium an einer Fachhochschule beabsichtigt wird, ist das Bestehen einer Feststellungsprüfung am Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg erforderlich.

In der Regel geht der Feststellungsprüfung ein einjähriger Besuch des Studienkollegs voraus.

**5. Nachweis der Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen);
freie Wahl der Studienfächer oder Fachbindung:**

Es liegt das Äquivalent zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen **Fachhochschulreife** vor.

**6. Nachweis der Qualifikation für ein Studium an den Universitäten;
freie Wahl der Studienfächer oder Fachbindung:**

Es liegt das Äquivalent zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen **Hochschulreife** vor.

Stand: August 2025